



---

**Ausschussdrucksache 21(4)012 C**  
vom 19. Juni 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin  
vom 18. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

BT-Drucksache 21/321

und

zum Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Frey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

**Familiennachzug zu Schutzbedürftigen erleichtern statt aussetzen**

BT-Drucksache 21/349

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



18.06.2025

Bundesvereinigung  
der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

## Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**  
BT-Drucksache 21/321
- b) Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Frey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke  
**Familiennachzug zu Schutzbedürftigen erleichtern statt aussetzen**  
BT-Drucksache 21/349

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zur Anhörung über den o. g. Gesetzentwurf sowie den Antrag auf BT-Drucksachen 21/321 und 21/349 und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in der gegebenen Lage für zielführend. Den Antrag von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke können wir nicht mittragen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilt die im Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Ausdruck kommende Einschätzung: Die zwar deutlich rückläufige, im Ergebnis aber nach wie vor hohe Anzahl an Schutzsuchenden in Deutschland stellt die Aufnahme- und Integrationssysteme der Kommunen und Länder vor kapazitative und organisatorische Herausforderungen. Dieser Rückgang stellt im Bereich der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen eine Entlastung dar. Die zentralen, für die Integration maßgeblichen Infrastrukturen auf kommunaler Ebene sind aber nach wie vor deutlich beteiligt, teilweise auch überlastet. Das gilt insbesondere für Bereiche wie Kindertageseinrichtungen und Schulen, die ärztliche Versorgung und auch den Wohnraum. Vor dem Hintergrund dieser Belastungssituation ist es aus unserer Sicht nach wie vor erforderlich, die Fluchzuwanderung weiterhin zu begrenzen.

Im Einzelnen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Erweiterung der Zielbestimmung des Aufenthalts- gesetzes)**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 ist das Ziel der Begrenzung aus der Zweckbestimmung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestrichen worden. Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Fachkräfteeinwandungsgesetzes ging es dem Gesetzgeber insbesondere darum, ein klares Zeichen der Offenheit an Erwerbs- und Bildungsmigranten zu senden.

Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht die Notwendigkeit, Deutschland als Zielland für Erwerbs- und Bildungsmigranten deutlich attraktiver zu machen. Für ebenso wichtig erachten wir es allerdings, dass – gerade auch mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Zuwanderung – in der Zweckbestimmung des Aufenthaltsgesetzes zum Ausdruck kommt, dass die Zuwanderung nach Deutschland nicht nur gesteuert, sondern ggf. auch begrenzt werden kann.

Insoweit teilen wir die Absicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, das Ziel der Begrenzung wieder in die Zweckbestimmung des AufenthG aufzunehmen.

**2. Zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Aussetzung des Familiennachzugs)**

§ 104 AufenthG soll um einen neuen Absatz 14 ergänzt werden, der vorsieht, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt wird.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält fest, dass die Zusammenführung von Familien eine integrationsfördernde Wirkung haben kann. Dieser Gesichtspunkt ist ebenso wie der besondere Schutz von Ehe und Familie kritisch zu sehen. Gleichwohl begrüßen wir angesichts der eingangs geschilderten Belastungssituation, der sich die Städte, Landkreise und Gemeinden derzeit gegenübersehen, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zeitlich befristet ausgesetzt werden soll – zumal in Härtefällen eine Zusammenführung möglich bleibt. Das wird insbesondere im Bereich der Wohnraumversorgung sowie in den Kindertagesstätten und Schulen zu dringend notwendigen Entlastungen führen.

Zudem möchten wir auf die im Gesetzentwurf selbst beschriebenen Unabwägbarkeiten hinweisen und diese unterstreichen. Ein nicht abzusehender Mehraufwand könnte bei auftretenden Härtefällen die Folge für Ausländerbehörden und weitere Verfahrensbeteiligte sein. Dagegen ist durch den Wegfall des Familiennachzuges aufgrund der geringen absoluten Zahlen nur mit einer geringen Entlastung der Ausländerbehörden zu rechnen.

Den gegenläufigen Antrag von Abgeordneten und der Fraktion Der Linken können wir nicht mittragen.